

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und zur Änderung weiterer Gesetze**

### **A. Problem**

1. Am 1. Januar 2023 tritt das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) in Kraft. Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nach den §§ 185 und 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes weitgehend abschließend geregelt. Bisher war die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer im Land Brandenburg im Brandenburgischen Dolmetschergesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252) sowie in der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709) geregelt.

Mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes werden die landesrechtlichen Regelungen über die allgemeine Beeidigung der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gegenstandslos. Soweit das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen trifft, besteht weiterhin landesrechtlicher Regelungsbedarf. Dies betrifft die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nicht in den Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes fallen. Dabei handelt es sich um die bislang in § 1 Absatz 3 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes geregelten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und die dort erfassten anerkannten Kommunikationshilfen.

Des Weiteren sind wegen der in § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes geregelten Befristung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die auch auf die sonstigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler übertragen werden soll (vgl. Artikel 1 § 6 dieses Gesetzentwurfes), Anpassungen des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172) notwendig.

...

### **B. Lösung**

1. Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und die allgemeine Beeidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind landesrechtlich neu zu regeln.

Die Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung nach diesem Gesetz sollen dabei denen des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechen.

Damit wird die bisherige Rechtslage, nach der alle beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, fortgeschrieben.

...

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

1. Das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes macht eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen für die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer und die allgemeine Beeidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher erforderlich. Hierzu dient der unter Artikel 1 enthaltene Entwurf eines Brandenburgischen Sprachmittlergesetzes (BbgSpMG).

Der Änderungsbedarf des Brandenburgischen Justizkostengesetzes folgt daraus, dass in § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes und in § 6 BbgSpMG eine Befristung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung vorgesehen ist. Für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung werden nach § 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben. Eine vergleichbare Regelung ist in § 11 BbgSpMG vorgesehen. Das Brandenburgische Justizkostengesetz enthält bislang keinen Gebührentatbestand für eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung.

...

### **II. Zweckmäßigkeit**

1. Um den bislang bestehenden Gleichlauf zwischen der nunmehr bundesrechtlich geregelten und der landesrechtlich zu regelnden Materie beizubehalten, ist es zweckmäßig, die landesrechtlichen Regelungen im Sprachmittlerrecht dem Bundesrecht anzupassen.

...

### **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Keine.

2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

3. Auswirkungen auf die Verwaltung

#### a) Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes

Das Gerichtsdolmetschergesetz und daran anknüpfend das Brandenburgische Sprachmittlergesetz (Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfes) sehen das Auslaufen der bislang bestehenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen zum 12. Dezember 2024 vor, sodass sodann die Dolmetscherinnen und Dolmetscher neu zu beeidigen und Übersetzerinnen und Übersetzer neu zu ermächtigen sind.

Der Aufwand für die Neuvernahme der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern geht auf das Gerichtsdolmetschergesetz zurück und folgt somit aus den Vorgaben des Bundesgesetzgebers. Um eine Gleichbehandlung unter den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu gewährleisten, ist damit aber zugleich eine landesrechtliche Regelung naheliegend, die ein entsprechendes Auslaufen der Beeidigung und Ermächtigung für die sonstigen, nicht unter die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes fallenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler vorsieht.

Betrachtet man den Aufwand für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung von sonstigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, so wie diese in den Regelungen des Brandenburgischen Sprachmittlergesetzes vorgesehen sind, gleichwohl als landesrechtlich motiviert, kann als Bezugsgröße ein zeitlicher Aufwand von 30 Minuten bis maximal 2 Stunden zu Grunde gelegt werden.

Derzeit sind im Land Brandenburg ausweislich der bundesweiten Datenbank 197 Dolmetscherinnen und Dolmetscher und 9 Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt sowie 280 Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt. Von den 280 Übersetzerinnen und Übersetzern sind 188 zugleich als Dolmetscherinnen und Dolmetscher tätig.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die im Gerichtsdolmetschergesetz und im Brandenburgischen Sprachmittlergesetz vorgesehene Befristung der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die nach Ablauf dieser Frist erforderliche erneute allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung verringert sich der Aufwand gegenüber der erstmaligen Beeidigung bzw. Ermächtigung in einem nicht konkret bezifferbaren Umfang.

Bis zum Jahr 2024 kann für Erstbeeidigungen/-ermächtigungen mit Einnahmen bis zu ca. 35 000 Euro und für die Verlängerungen alle fünf Jahre mit bis zu ca. 20 000 Euro gerechnet werden. Eine genaue Angabe ist nicht möglich, da die Anzahl der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die sich nach dem Brandenburgischen Sprachmittlergesetz beeidigen/ermächtigen lassen werden bzw. die Beeidigungen/Ermächtigungen verlängern werden, von unterschiedlichen Faktoren abhängt und somit nicht prognostizierbar ist.

...

#### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

1. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Kurfürstenstraße 114  
10787 Berlin
2. Fachverband der Berufsdolmetscher und Berufsübersetzer ATICOM  
Winzermarkstraße 89  
45529 Hattingen
3. Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscherin/-innen  
Berlin/Brandenburg e.V.  
Dornröschenstraße 32b  
12555 Berlin
4. Notarkammer Brandenburg  
Dortustraße 71  
14467 Potsdam
5. Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg  
Grillendamm 2  
14776 Brandenburg an der Havel
6. Landesärztekammer Brandenburg  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam
7. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam
8. Landesbehindertenbeirat Brandenburg  
Frau Vorsitzende Monika Paulat  
c/o Sozialverband Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Kurfürstenstr. 131  
10785 Berlin
9. Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen  
Janny Armbruster  
Haus S  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam
10. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

## **E. Zuständigkeiten**

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium der Justiz. Zuständig für die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag ist die Staatskanzlei.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

### **Gesetz über die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die allgemeine Beeidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

#### **(Brandenburgisches Sprachmittlergesetz – BbgSpMG)**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) tätig. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.
- (2) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt und Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt. Sprachen im Sinne dieses Gesetzes sind neben der Gebärdensprache auch anerkannte Kommunikationshilfen.
- (3) Für die allgemeine Beeidigung von sonstigen gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gilt das Gerichtsdolmetschergesetz. Die allgemeine Beeidigung schließt die Ermächtigung ein, gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in einer fremden Sprache abgefassten Urkunde zu bescheinigen.
- (4) Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

#### **§ 2**

#### **Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Subdelegation**

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes enthaltene Ermächtigung wird auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

(3) Die nach Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

### § 3

#### **Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung**

(1) Von der durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle (zuständige Stelle) wird auf Antrag allgemein beeidigt oder ermächtigt, wer

1. Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat,
2. volljährig ist,
3. geeignet ist,
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
5. zuverlässig ist und
6. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden beziehungsweise der zu ermächtigenden Sprache verfügt.

(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und eine der folgenden Prüfungen bestanden hat:

1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher
  - a) im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder
  - b) im Ausland eine Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Buchstabe a gleichwertig anerkannt worden ist;
2. als Übersetzerin oder Übersetzer

- a) im Inland eine Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf oder
- b) im Ausland eine Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Buchstabe a gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch Prüfungen nach Satz 1 nachgewiesen werden.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die antragstellende Person verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(4) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

#### § 4

#### **Alternativer Befähigungsnachweis**

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung besteht und



1. für die jeweilige Sprache im Inland keine Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a angeboten wird oder
  2. es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung gibt.
- (2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden beziehungsweise ermächtigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:
1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
  2. ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
  3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung,
  4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.
- (3) Bei antragstellenden Personen, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Antragstellende Personen, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.

## § 5

### **Beeidigung, Ermächtigung und Bezeichnung**

- (1) Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass sie oder er treu und gewissenhaft übertragen werde. Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.
- (2) Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten. Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren.

(3) Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist

1. eine Niederschrift zu fertigen und
2. der jeweiligen Sprachmittlerin oder dem jeweiligen Sprachmittler eine Urkunde auszuhändigen.

(4) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher beeidigt ist. Die Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigte Übersetzerin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist.

(5) Die Ermächtigung umfasst das Recht, nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen für diejenige Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist, unter Angabe der Bezeichnung nach Absatz 4 Satz 2 zu bescheinigen. Für die Form der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit gilt § 142 Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine Übersetzerin oder ein Übersetzer eine ihr oder ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung einer oder eines anderen als richtig und vollständig bestätigt.

## § 6

### **Befristung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf**

(1) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung sind aktuelle Nachweise nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft er oder sie sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die zuständige Stelle fort.

(2) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.

(3) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung können widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder Nummer 6 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

## § 7

### **Verlust und Rückgabe der Urkunde**

(1) Der Verlust der gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 ausgehändigten Urkunde ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Urkunde ist der zuständigen Stelle unverzüglich zurückzugeben, wenn die Beeidigung oder Ermächtigung

1. nach § 6 Absatz 1 Satz 1 durch Zeitablauf geendet hat,
2. nach § 6 Absatz 2 unwirksam geworden ist,
3. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
4. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
5. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

## § 8

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sowie die nach § 6 erforderlichen personenbezogenen Daten und Angaben (Daten) verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu diesen Daten gehören der Name, die Vornamen, die ladungsfähige Anschrift, die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung und die Sprache, für die die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler beeidigt oder ermächtigt ist. Mit Einwilligung der antragstellenden Person können weitere Daten verarbeitet werden.

(2) Die zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage den Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten oder ermächtigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu suchen.

(3) Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung einer Person. Der Antrag

ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers entgegenstehen.

(4) Mit Einwilligung der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers werden die in Absatz 1 genannten Daten im Internet veröffentlicht.

(5) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung zu löschen.

(6) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung der in § 1 Absatz 1 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und, sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ausgeübt haben, werden auf Antrag in die nach Absatz 2 Satz 2 geführte Datenbank eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit im Land Brandenburg vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen). Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Potsdam zu stellen. Eingetragen wird auch die Berufsbezeichnung, die den Regelungen des Niederlassungsstaates entspricht, in dessen Sprache. Lässt diese Bezeichnung Verwechslungen mit den Bezeichnungen nach § 5 Absatz 4 zu, so ist eine Abänderung oder Ergänzung anzuordnen. Unter der eingetragenen Bezeichnung sind die vorübergehenden Dienstleistungen zu erbringen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Eintragung wird nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird. Sie kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler sich als persönlich unzuverlässig erweist oder eine andere als die eingetragene Berufsbezeichnung führt. Das Gleiche gilt, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler verstirbt oder den Antrag auf Löschung der Eintragung stellt. Dieser Absatz dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

## § 9

### **Anzeigepflicht der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler**

(1) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler haben der zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung ihrer Daten gemäß § 8 Absatz 1 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(2) Verlegt die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine berufliche Niederlassung in den Bezirk eines anderen Landgerichts innerhalb des Landes Brandenburg, so hat die Mitteilung nach Absatz 1 an die ursprünglich zuständige Stelle zu erfolgen. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder

der beruflichen Niederlassung außerhalb des Landes Brandenburg hat die Mitteilung an die nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zuständige Stelle außerhalb des Landes Brandenburg zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten zur Datenverarbeitung richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

## § 10

### **Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Zuständigkeitsdelegation**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigte Übersetzerin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer“ nach § 5 Absatz 4 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Die in § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthaltene Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes wird auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

## § 11

### **Kosten**

Für Verfahren nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz erhoben.

## § 12

### **Übergangsvorschriften**

Die nach dem Brandenburgischen Dolmetschergesetz ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher dürfen sich im Land Brandenburg auf diese Ermächtigungen und Beeidigungen bis zum 12. Dezember 2024 berufen. Die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes bleiben unberührt.

## § 13

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die §§ 3 bis 7 und 8 Absatz 6 wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und durch die §§ 8 und 9 das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2

Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

## Artikel 2

### Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Die Anlage des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14 S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 4.3 und 4.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„4.3	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 Gerichtsverfassungsgesetz, § 7 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz und § 6 Absatz 1 Brandenburgisches Sprachmittlergesetz)	70 Euro
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	10 Euro
4.4	Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst werden	70 Euro
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	10 Euro“.

2. Die bisherige Nummer 4.3 wird Nummer 4.5 und in der Spalte **Gegenstand** werden die Wörter „Nummern 4.1 und 4.2“ durch die Wörter „Nummern 4.1 bis 4.4“ ersetzt.
3. In der Zeile nach der neuen Nummer 4.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
 „Die Gebühren zu den Nummern 4.1 und 4.2 sowie die Gebühren zu den Nummern 4.3 und 4.4 werden jeweils nicht nebeneinander erhoben.“
4. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.6.

...

## Artikel 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten das Brandenburgische Dolmetschergesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 21) geändert worden ist, und die Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Juli 2016 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Land Brandenburg war bislang im Brandenburgischen Dolmetschergesetz (BbgDolmG) sowie in der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes geregelt.

Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zum 1. Januar 2023 kann für die von ihm erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Regelung nicht mehr durch Landesgesetz erfolgen.

Der Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes umfasst nicht die bisher landesrechtlich geregelte allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Gebärdensprache und die anerkannten Kommunikationshilfen (z. B. Blindensprache) sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Für diese Personengruppe sind weiterhin landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Dabei soll der nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen bestehende Gleichlauf für alle bei den Gerichten tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler beibehalten werden. Abweichende Eignungsvoraussetzungen für die nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind sachlich nicht gerechtfertigt. Eine für diese Berufsgruppen abweichende landesrechtliche Regelung würde zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Dies gilt umso mehr, als der überwiegende Teil der Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch als Übersetzerinnen bzw. Übersetzer tätig ist. Infolgedessen übernimmt das Brandenburgische Sprachmittlergesetz (BbgSpMG) überwiegend die Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes.

Wie das Gerichtsdolmetschergesetz (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, BT-Drs. 19/14747, S. 45) schränkt auch dieses Gesetz nicht die Befugnis der Justiz ein, als Sprachmittlerin oder Sprachmittler eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG] für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher im Einzelfall zu beeidigen ist (§ 189 GVG). Die allgemeine Beeidigung gewährleistet jedoch im Gegensatz zur der Eidesleistung im Gerichtssaal, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zuvor seine Kompetenzen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber der nach § 2 BbgSpMG zuständigen Stelle nachgewiesen hat.

§ 12 GDolmG bestimmt, dass für die Beeidigung und die Verlängerung der Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben werden. Dies macht eine Anpassung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes (JKGBbg) erforderlich, da dieses bislang keinen Gebührentatbestand für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung enthält.

...



## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Sprachmittlergesetz)

Zu § 1

Absatz 1 dient der Begriffsbestimmung. Der Oberbegriff „Sprachmittlerin“ bzw. „Sprachmittler“ umfasst alle Arten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, auch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer.

Durch Absatz 2 werden die Gebärdensprache und anerkannte Kommunikationshilfen (vgl. § 3 der Kommunikationshilfenverordnung) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Es wird damit klargestellt, dass für deren Übertragung insgesamt dieselben Grundsätze Anwendung finden wie für die Übertragung ausländischer Sprachen.

Absatz 3 ist Folge von § 1 GDolmG. Mit dieser Regelung hat der Bund, gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), den Bereich der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher weitgehend abschließend geregelt. Eine landesrechtliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG danach nicht mehr möglich. Der Verweis auf das Gerichtsdolmetschergesetz in Absatz 3 Satz 1 kommt daher lediglich klarstellende Funktion zu. Mit Absatz 3 Satz 2 wird die bisher in § 1 Absatz 2 BbgDolmG enthaltene Regelung beibehalten, wonach die allgemeine Beeidigung die Ermächtigung des § 142 Absatz 3 ZPO umfasst.

Absatz 4 entspricht § 1 Absatz 4 BbgDolmG. Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz soll aus den gleichen Gründen keine Anwendung finden, wie bereits im Rahmen des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes. Das Brandenburgische Sprachmittlergesetz steht den Zielen des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht entgegen. Es ist bereits an die Erfordernisse der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen), in der jeweils geltenden Fassung, angepasst und ermöglicht die Beeidigung und Ermächtigung von Personen sowohl aus den EU-Mitgliedstaaten als auch aus Drittstaaten.

Zu § 2

Absatz 1 ermächtigt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung, die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 2 enthält die Weiterübertragung der von § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG vorgesehenen Verordnungsermächtigung auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung. Damit wird es der Landesjustizverwaltung ermöglicht, die Zuständigkeit für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler einheitlich einer Stelle zu übertragen. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für die dem Gerichtsdolmetschergesetz unterfallenden und für die diesem Gesetz unterfallenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler würde zu nicht sachgerechten Mehraufwänden führen.

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 4 GDolmG und trifft die notwendige Regelung zur Umsetzung der in Artikel 8 und 56 der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgesehenen

Verwaltungszusammenarbeit und Mitteilungspflichten gegenüber Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten.

#### Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 3 GDolmG und überträgt dessen Regelungen zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und den einzureichenden Unterlagen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 4

Die Vorschrift entspricht § 4 GDolmG und überträgt die dort eröffnete Möglichkeit, die fachlichen Kompetenzen nach § 3 Absatz 2 alternativ nachzuweisen, auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 5

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den §§ 5 und 6 GDolmG sowie § 4 Absatz 3 BbgDolmG und überträgt deren Regelungen zur allgemeinen Beeidigung und zur Bezeichnung auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 6

Die Vorschrift entspricht § 7 GDolmG und überträgt dessen Regelungen zu Befristung, Verlängerung, Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 8 GDolmG und überträgt dessen Regelungen zu Verlust und Rückgabe der Urkunde auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 8

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen § 9 GDolmG und übertragen dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie die Übersetzerinnen und Übersetzer in die gemeinsame Datenbank der Länder einzutragen.

Absatz 5 entspricht § 6 Absatz 5 BbgDolmG und dient der Umsetzung der Berufsanerkennungrichtlinie im Hinblick auf die vorübergehenden Dienstleistungen.

#### Zu § 9

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10 GDolmG und überträgt die dort normierten Anzeigepflichten auf alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 10

Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechen § 11 GDolmG und erweitern dessen Schutz um die von diesem Gesetz erfassten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Absatz 3 ermächtigt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung, die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung wird insoweit die Stelle als Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für zuständig erklärt, die auch für die übrigen Angelegenheiten nach dem Brandenburgischen Sprachmittlergesetz zuständig ist. Diese Stelle ist aufgrund ihrer Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im besonderen Maße in der Lage, Verstöße gegen Absatz 1 festzustellen.

#### Zu § 11

Für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und für die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz erhoben. Das Brandenburgische Justizkostengesetz wird durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs geändert.

#### Zu § 12

Die in § 12 getroffene Übergangsregelung entspricht der bundesrechtlichen Regelung für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher und stellt sicher, dass für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine einheitliche Übergangsfrist gilt. Die bundesrechtliche Übergangsregelung mit dem Stichtag 12. Dezember 2024 folgt aus der beabsichtigten Änderung des § 189 Absatz 2 GVG (Artikel 4 und Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2124)).

#### Zu § 13

Durch die §§ 3 bis 7 und 8 Absatz 6 wird das aus Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg folgende Grundrecht auf Berufsfreiheit und durch §§ 8 und 9 das durch Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistete Recht auf Datenschutz sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eingeschränkt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sind daher diese Grundrechte im Gesetz zu benennen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes)

Infolge der Befristung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist für das Verfahren zur Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ein Gebührentatbestand zu schaffen. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Gebühr für den Erstantrag, berücksichtigt aber den geringeren Bearbeitungsaufwand.

...

#### Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Regelungen zu Artikel 1 und 2 jedoch erst zum 1. Januar 2023, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Gerichtsdolmetschergesetzes. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen treten dann zeitgleich außer Kraft.